

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Sämereien. Handel mit Gänsen. — Beschlagnahme der Bindegarnenden. — Tragen von Waffen. — Gebührenordnung für die Hebammen. — Kreisabbedereiverzeichnisse. — Bedeckung der Stuten. — Beförderungsscheine für Obst. — Unzulässig-Petroleum. — Bezug der besten Nährmittel. — Futterversorgung der Span- u. Zuchttiere. — Bildung der Schöffen- u. Schwurgerichte.

Verordnung

über Sämereien. Vom 19. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1. Kleinsamen, Grassamen, Samen von Futtererbsen, von Futterbohnen oder Weisen, von Stoppel- oder Wassererbsen, von Futtererbsen und Pastinak, Samen von Serradella und von sonstigen Futtererbsen darf zu anderen als zu Saat-zwecken nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle abgesetzt oder verwendet werden.

§ 2. Wer die Vorschrift im § 1 zuwider Sämereien ohne die erforderliche Genehmigung absetzt oder verwendet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Walldow.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Verordnung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 1. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Handel mit Gänsen.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt Nr. 124) und die Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 27. September 1917 (Kreisblatt Nr. 169) wird nachstehendes angeordnet:

Für Abnahme der Gänse aus dem Kreise Gießen wird von uns eine Sammelstelle errichtet. Die Sammelstelle befindet sich bei dem Metzgermeister Herrn Friedrich Schreiner, Gießen, Seltersweg 73.

Alle innerhalb des Kreises Gießen anfallenden Gänse, einerlei ob sie geschlachtet oder lebend verkauft werden sollen, dürfen nur an untenstehend verzeichnete Händler oder unmittelbar an die Sammelstelle, nicht dagegen an dritte Personen, verkauft werden. Die nachstehend verzeichneten Händler haben von uns einen Ausweis zum Verkauf von Geflügel innerhalb des Kreises Gießen erhalten. Sie sind verpflichtet, alle innerhalb des Kreises Gießen aufgekauften Gänse an die oben erwähnte Sammelstelle anzuliefern.

Beim Verkauf von lebenden Gänsen dürfen folgende Preise für das Stück nicht überschritten werden:

1. durch den Händler oder Mäster an den Händler oder an die Sammelstelle Mk. 19.—
 2. durch den Händler an die Sammelstelle Mk. 21.—
- Beim Verkauf von geschlachteten Gänsen dürfen folgende Preise für das Pfund nicht überschritten werden:
1. durch den Händler oder Mäster an den Händler Mk. 3,50,
 2. durch den Händler oder Mäster an die Sammelstelle Mk. 3,75,
 3. durch den Händler an die Sammelstelle Mk. 3,75.

Diese Preise gelten für ungeöffnete und gerupfte Gänse gemäß § 2 der oben erwähnten Verordnung.

Anwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 11 der oben erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafe können die Gänse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Heinrich Wagner, Södel; Minna Wagner, Södel; Karl Peyer II., Alenungen; Wilhelm Nöhl II., Willingen; Elisabeth Willner, Weilschhausen; Heinrich Matern, Nüdenheim; Frau Heinrich Müller, Lang-Göns; Heinrich Groß, Obvorshofen; Frau Ludwig Sommerlad, Benern; Heinrich Jäger, Lonsdorf; Fräulein Elise Hebe Groß, Obvorshofen; Frä. Emma Kauh, Södel; Joseph Simon, Gießen; Elisabeth Mapp, Lonsdorf; Andreas Matern, Dorf-Gül; Katharine Dörr, Grünberg; Anna Weber, Großen-Linden; Emilie Schadt, Södel; Rudolf Voßler, Eschell; Luise Gayert, Oberheim; Friedrich Jacobi I., Dornholzhäusen; Elisabeth Eise, Ober-Hörsbühl; Ana Meyer, Leihgestern; Katharina Baum, Wau,

Steinheim; Berta Dieb, Weilschhausen; Margarete Graf, Weilschhausen; Konrad Becker, Gungen; Marie Müller, Lang-Göns; Wilhelm Görlach, Lang-Göns; Frau Sommer Wtw., Södel; Gustav Wagenborn, Södel; Emilie Wagenborn, Södel
Gießen, den 4. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist sofort ortsüblich bekanntzumachen. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß der Verkauf von Gänsen unmittelbar an Private verboten und strafbar ist.

Gießen, den 4. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An das Großh. Polizeiamt zu Gießen und die Großh. Gen darmerktionen des Kreises.

Die Durchführung vorstehender Bekanntmachung wollen Sie überwachen; Zuwiderhandlungen sind uns sofort zu melden.

Gießen, den 4. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Beschlagnahme der Bindegarnenden.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In Befolg des Ausschreibens vom 31. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 140) teilen wir mit, daß zur Hauptammelfelle für das Großherzogtum Hessen die Zentralgenossenschaft der hess. landwirtschaftlichen Konsumvereine e. S. m. b. H. Darmstadt ernannt worden ist. Diese hat ihrerseits Hr. Lager Friedberg in und Station Friedberg mit der Abnahme der gesammelten Bindegarnenden beauftragt.

Indem wir Sie hierauf in Kenntnis setzen, beauftragen wir Sie, die Ablieferung der Garnenden zu veranlassen zu lassen.

Nachstehend werden die Bedingungen für den Ankauf bekannt gegeben. Insbesondere wird auf den Anspruch der Gegenlieferung hingewiesen, sowie außerdem darauf hingewiesen, daß von dem bestehenden Anspruch auf Gegenlieferung weitestgehend Gebrauch gemacht werden möge.

Bis zum 10. Dezember ist hierüber mitzuteilen, welche Mengen zur Ablieferung gelangt sind und für welche Mengen Gegenlieferung beansprucht wurde.

Gießen, den 1. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bedingungen

für den Ankauf von Bindegarnenden von Landwirten.

Die Lieferer von Bindegarnenden erhalten für die an die Hauptammelfelle ihres Gebietes abgelieferten

Dartfasergarnenden 90 Mark

Weichfasergarnenden 125 Mark

die 100 Kilo, brutto für netto, netto Kasse, frostfrei Bahnstation des Lagerhauses ihrer Hauptammelfelle, die bei uns erfragt werden kann, sowie eine Prämie von 5 Mark die 100 Kilo, die an die Dreifachschichtbedienung abzuführen ist.

Sie haben ferner Anspruch auf Gegenlieferung von 40% des Gewichts der gelieferten Garnenden an umgesponnenem Garn, zum Tagespreise, der sich gegenwärtig auf

5,50 Mark für umgesponnenes Dartfasergarn

6,50 Mark für umgesponnenes Weichfasergarn

das Kilo, brutto für netto, Abgangsgewicht, netto Kasse, ab Fabrik oder Lager stellt.

Dieser Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach Lieferung der Garnenden geltend gemacht wird. Ist der Anspruch innerhalb der vorgesehenen Frist geltend gemacht, so kann er nicht einseitig aufgehoben werden, sondern verpflichtet zu sofortiger Abnahme des umgesponnenen Garnes bei Angebot.

Die Befundung von Dart- und Weichfasergarn hat auf getrennten Frachtbriefen zu erfolgen. Für Sendungen, aus beiden Arten Garnenden bestehend, auf einem Frachtbrief, wird nur der Preis von Dartfasergarn vergütet.

Eine Verpflichtung zur Rücksendung von Säcken kann nicht übernommen werden.

Die Gegenlieferung von Bindegarn erfolgt bei Reife des Einganges der Garnenden nach, vorbehaltlich höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Unfälle irgend welcher Art.

**Betr.: Verbot des Tragens von Waffen.
Verordnung.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom
11. Dezember 1915 bestimmte ich:

§ 1. Das Tragen von Stoß-, Stieb- oder Schusswaffen ist
verboten.

§ 2. Ausnahmen von dem vorstehenden Verbot finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur
Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugnis,
Waffen zu tragen, bewohnt, in dem Umfange dieser
Befugnis;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines be-
finden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden
Waffen und
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein
bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten
Waffen.

Heber die Erteilung des Waffenscheines befindet die Orts-
polizeibehörde des Wohnortes.

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem
Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit
Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Polizeibehörden werden ersucht, die Erteilung von
Waffenscheinen möglichst zu beschränken und dem unbefugten Ver-
kauf und Tragen von Waffen und Munition besondere Aufmerk-
samkeit zuzuwenden.

Frankfurt a. M., den 3. November 1917.

Der Stellb. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

**An Groh. Polizeiamt Siehen und die Groh. Gendarmerie
des Kreises.**

Auf vorstehende Verordnung weisen wir Sie besonders hin.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Usinger.

**Betr.: Teuerungszuschlag zu der Gebührenordnung für die Heb-
ammen.**

**An die Groh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des
Kreises.**

Wir bringen die Erledigung unseres Ausschreibens vom
1. September 1917 (Kreisblatt Nr. 156) in Erinnerung.

Siehen, den 3. Dezember 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Langermann.

**Betr.: Einsetzung der Kreisabdeckerverzeichnisse für den Mo-
nat November 1917.**

**An die Groh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.**

Wir erinnern an die Einsetzung der Abdeckerverzeichnisse
für den Monat November 1917.

Genaue Aufstellung ist unbedingt notwendig.
Siehen, den 5. Dezember 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Langermann.

**Betr.: Den Schatz- und Ueberweisungsverkehr.
An die Gemeindeführer des Kreises.**

Wir machen Sie auf eine im nächsten Regierungsblatt er-
scheinende Bekanntmachung aufmerksam, nach der § 39 der An-
leitung für den Schatz- und Ueberweisungsverkehr (Regierungs-
blatt Nr. 19 von 1917) dahin geändert wird, daß die Lastschrift-
seitel oder die entsprechenden Mitteilungen von Sparcassen und
Banken bei Zahlungen bis zu 10000 Mark (statt 200 Mark) als
Quittung genügen, sofern Geldbetrag und Namen des Empfängers
daraus hervorgehen.

Siehen, den 4. Dezember 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Langermann.

**Betr.: Die Behebung der Steuern durch die Landgestütsbesitzer
in 1918.**

**An den Oberbürgermeister zu Siehen und an die
Groh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Wir setzen Ihnen Berichte darüber entgegen, wie viel Defi-
zite, Gebühren und Protokolle Sie voraussichtlich für das Jahr
1918 nötig haben.

Siehen, den 7. Dezember 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Usinger.

**Betr.: Beförderungsscheine für Obst.
An die Groh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des
Kreises.**

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 7. November
1917 fordern wir Sie mit Frist von 3 Tagen nochmals zur

alsbaldigen Rücksendung der noch vorhandenen unbenutzten For-
mulare auf.

Siehen, den 6. Dezember 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Usinger.

**Betr.: Ausgleichpetroleum (für Dehnarbeit und Landwirtschaft).
An den Oberbürgermeister zu Siehen und an die Groh.
Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Wir benachrichtigen Sie, daß für den Monat Januar 1918
demnächst die gleichen Mengen Ausgleichpetroleum durch die
Straßenwagen zur Verteilung gelangen, wie für den Dezember
1917.

Siehen, den 4. Dezember 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: v. Grofman.

Bekanntmachung.

**Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung
genommenen Nährmittel; hier: Bezug der bestellten Nähr-
mittel.**

Gemäß § 7 unserer Bekanntmachung über die Verbrauchsrege-
lung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel
vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) wird für die Landgemein-
den des Kreises folgendes bestimmt:

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 3. November 1917
(Kreisblatt Nr. 186) bei den Kleinhandelsgeschäften bestellten Wa-
ren können von den Bestellern nunmehr bezogen werden. Der Bezug
kann nur bei dem Geschäft erfolgen, bei dem die Bestellung aus-
gegeben wurde. Dabei ist die Nährmittelliste mit vorzulegen.
Nährmittellisten ohne die betreffenden Marken berechnen nicht
mehr zum Bezug; einzelne abgetrennte Quittungs- und Bezugs-
marken sind wertlos.

- Es entfallen:
- I. auf die Nährmittelliste B (rote Farbe):
Marke 20: 500 Gramm Griech, Marke 21: wird nicht be-
liefert;
 - II. auf die Nährmittelliste C (blaue Farbe):
Marke 23: 150 Gramm Graupen, Marke 24: 175 Gramm
Feigwaren, Marke 25: 125 Gramm Suppen oder Erbsen
oder Kartoffelmehl oder Erbsenmehl.

Mit dem 20. Dezember l. J. verlieren die Marken ihre Gül-
tigkeit. Wer die von ihm bestellte Ware nicht bis zu diesem Zeit-
punkt bezogen hat, verliert den Anspruch darauf.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die betr. Quittungs- und Be-
zugsmarken abzutrennen und getrennt nach Nummern und Farben
an die Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Siehen, West-An-
lage Nr. 31, abzuliefern. Bis zu dem vorstehenden Zeit-
punkt, also dem 20. Dezember, von den Bestellern
nicht abgenommene Warenmengen sind der Groß-
handelsvereinigung e. G. m. b. H. Siehen, bis zum
23. Dezember l. J. anzuzugehen. Nichtbeachtung dieser
Vorschrift hat den Ausschluss von dem Vertrieb der Nährmittel zur
Folge.

Siehen, den 7. Dezember 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Demmerde.

**Betr.: Wie oben.
An die Groh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.**

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort ersatzlich be-
kanntmachen lassen.

Siehen, den 7. Dezember 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Demmerde.

**Betr.: Futtermittelversorgung der Span- und Nutztiere nach dem
15. November 1917.**

**An den Oberbürgermeister zu Siehen und die Groh.
Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Wegen des äußerst dringenden Futterbedarfs des Heeres hat
der Herr Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamtes angeordnet,
daß für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde
und Maultiere, deren Besitzer keinen selbstgekauften
Hafer verfügbar haben, kein Hafer zugewiesen oder frei-
gegeben werden darf, solange nicht der Heerbedarf gesichert ist.
Aus diesem Grunde tritt die Nummer 11 b unserer Bekanntmachung
vom 4. Dezember 1917 (Kreisblatt Nr. 199) für die in landwirt-
schaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde und Maultiere bis auf
Weiteres außer Kraft.

Siehen, den 7. Dezember 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Bildung der Schöffen- und Sachverständigen 1918.

Die Auslosung der Reihenfolgen der Hauptschöffen zu den
Sitzungen 1918 erfolgt: Donnerstag, 13. Dezember 1917, vormittags
11 Uhr, Zimmer Nr. 5, in öffentlicher Sitzung.

Siehen, den 7. Dezember 1917.
Großherzogliches Amtsgemacht.